

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

### 1. Geltungsbereich

Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen VARIOPRINT und dem Verkäufer bzw. Lieferanten (nachfolgend: Verkäufer) gelten ausschliesslich diese AEB. Abweichenden Bedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Abweichungen gelten nur, wenn sie von VARIOPRINT ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

### 2. Angebote

Angebote, Beratung und Musterlieferungen sind für VARIOPRINT kostenlos. Angebote sind während mindestens drei Monaten ab Erhalt verbindlich.

### 3. Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für VARIOPRINT verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch VARIOPRINT.

Bestellungen sind vom Verkäufer innert drei Werktagen ab Erhalt schriftlich zu bestätigen. Bei Ausbleiben der rechtzeitigen Bestätigung kann VARIOPRINT seine Bestellung ohne weitere Rechtsfolgen widerrufen.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die im Angebot genannten Preise gelten als Festpreise und verstehen sich als Nettopreise inklusive Verpackung.

Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne anderslautende Vereinbarung DDP Bestimmungsort (gemäss Incoterms 2000).

Nach vollständiger und mängelfreier Lieferung zahlt VARIOPRINT ohne anderslautende Vereinbarung innert 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, oder innert 60 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vertragsgemäsem Eingang der Ware.

Bei nicht vertragsgemässer Lieferung kann VARIOPRINT Zahlungen zurückbehalten.

### 5. Unterlagen

Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die VARIOPRINT dem Verkäufer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an VARIOPRINT verwendet werden. Sie sind geheimzuhalten und müssen ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand zurück gegeben werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

### 6. Lieferfristen und Verzug

Vereinbarte Lieferfristen, die mit dem Datum der Bestellung zu laufen beginnen, und Liefertermine sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind VARIOPRINT unverzüglich mitzuteilen.

Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann VARIOPRINT die gesetzlichen Ansprüche wegen Schuldnerverzug geltend machen.

Anstelle seines Anspruchs auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs kann VARIOPRINT eine Pönale von 0.5% des Gesamtpreises für jeden angefangenen Kalendertag verlangen, maximal 15%.

## **7. Lieferumfang**

Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch VARIOPRINT zulässig.

Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im Rahmen von +/- 10% gestattet. Überlieferungen von mehr als 10% werden nur akzeptiert und bezahlt bei vorgängigem schriftlichem Einverständnis durch VARIOPRINT.

## **8. Gefahrübergang**

Der Verkäufer trägt die Gefahr für seine Lieferung bis zur vollständigen Abnahme durch VARIOPRINT.

## **9. Abnahme**

Die Abnahme durch VARIOPRINT erfolgt durch Einbuchung der vertragsgemässen Lieferung ins Lager. Die Prüfbliedenheit von VARIOPRINT wird ausdrücklich wegbedungen.

## **10. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung**

Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Durch schriftliche Mängelrüge wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung der gerügten Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen.

Bei Vorliegen eines Mangels kann VARIOPRINT wahlweise die unentgeltliche Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis machen, oder vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall hat VARIOPRINT Anspruch auf Ersatz des bei ihr oder ihrem Kunden entstandenen Schadens und Vermögensschadens, insbesondere Ersatz für entstandene Untersuchungs-, Ein- und Ausbaurkosten, Produktionsausfall oder unbrauchbar gewordene Baugruppen.

Im Falle von Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt ab dem Zeitpunkt der Mängelbehebung eine neue Gewährleistungsfrist von 24 Monaten zu laufen.

Im Falle von Rechtsmängeln ist der Verkäufer verpflichtet, VARIOPRINT freizustellen bzw. im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, den VARIOPRINT daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.

## **11. Versicherung**

Für seine Haftung aus diesem Vertrag hat der Verkäufer eine Versicherung abzuschliessen mit einer minimalen Deckungssumme von 2 Mio. CHF pro Schadenereignis. Auf Verlangen ist die entsprechende Police vorzuweisen.

## **12. Rechtswirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im übrigen die gesetzliche Regelung.

## **13. Schriftlichkeit**

Rechtserhebliche Willenserklärungen des Verkäufers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

## **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser AEB betreffen, ist Gerichtsstand CH-9410 Heiden.